

## **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Den Verhaltensempfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der geltenden Fassung vom 5. Mai 2015 wurde und wird mit Ausnahme der nachstehenden Abweichungen entsprochen:

1. Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht keinen Selbstbehalt vor, da dies im Hinblick auf die moderate Höhe der Aufsichtsratsvergütung zur Verhaltenssteuerung weder angemessen noch erforderlich erscheint. (3.8 DCGK)
2. Ausschüsse des Aufsichtsrats werden nicht gebildet. Bei einem Aufsichtsrat der nur aus drei Mitgliedern besteht kann jede Sachfrage, die eine Mitwirkung des Aufsichtsrats erfordert, unter unmittelbarer Einbindung aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgen. Eine Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsstätigkeit ist durch eine Ausschussbildung bei dieser Sachlage nicht zu erwarten. (5.3.1 bis 5.3.3 DCGK)
3. Der Konzernabschluss wird nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte werden nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils im Rahmen der gesetzlichen und börsenrechtlichen Fristen. Eine frühere Veröffentlichung ließe sich, auch angesichts verschiedener nicht börsennotierter Tochter- und Beteiligungsgesellschaften im Ausland, nur mit deutlich erhöhtem personellem und organisatorischem Aufwand und damit nur mit erheblichen Mehrkosten erreichen. (7.1.2 DCGK)

Berlin, den 10. Dezember 2015

Für den Aufsichtsrat

Wolf-D. Gramatke  
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand

Prof. Peter L.H. Schwenkow  
Vorstandsvorsitzender